

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

61. Geänderte Verordnung des Rektorats über Zulassungsregelungen für das Masterstudium Psychologie an der Universität Salzburg

Geltungsbereich

§ 1. (1) Gemäß § 71d UG, BGBl I 2002/120 i.d.F. BGBl I 2015/131, werden an der Universität Salzburg für das Masterstudium Psychologie nach Stellungnahme des Senates und aufgrund der Genehmigung durch den Universitätsrat vom 22. Jänner 2016 Zugangsbeschränkungen in Form eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung angeordnet. Das Aufnahmeverfahren wird einmal jährlich für das unmittelbar darauf folgende Studienjahr durchgeführt.

(2) Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Salzburg beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 davon ausgenommen sind.

(3) Ausgenommen sind

- Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Salzburg absolviert haben;
- Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes anstreben;
- Studierende, die an der Universität Salzburg bereits zum Masterstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder 2 UG angeführten Gründe erloschen ist.

(4) Die Zulassungsregelungen gelten auch für Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Masterstudium der Psychologie zugelassen worden sind und an die Universität Salzburg wechseln.

(5) Studierende, die ein Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen spätestens im unmittelbar darauf folgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium beantragen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

Studienplätze

§ 2. Für das Masterstudium Psychologie wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Studienwerberinnen und Studienwerber, die nicht unter die Ausnahmeregelung von § 1 Abs. 3 fallen, mit 20 festgelegt.

Anmeldung und Unkostenbeitrag

§ 3. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind der Abschluss des Bachelorstudiums Psychologie oder der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, die rechtzeitige Anmeldung zum Aufnahmeverfahren und die Bezahlung eines Unkostenbeitrages in der Höhe von € 30,--.

(2) Die Anmeldefristen, die für eine Anmeldung benötigten Unterlagen, die für die Bezahlung des Unkostenbeitrages festgelegten Einzahlungsfristen und die notwendigen Kontodaten werden durch die Studienbehörde rechtzeitig auf der Homepage der Universität Salzburg bekanntgemacht.

(3) Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit solcher Studien entscheidet der Vizerektor für Lehre aufgrund einer fachlichen Beurteilung des Fachbereiches Psychologie.

(4) Sollte der Unkostenbeitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist (Abs. 1) am Konto der Universität Salzburg eingelangt oder der Studienwerberin oder dem Studienwerber nicht zuordenbar sein, gilt die Anmeldung als zurückgezogen. Eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen.

Unkostenbeiträge, die außerhalb der festgelegten Frist an der Universität Salzburg einlangen, werden rückerstattet. Ebenso werden Unkostenbeiträge von Studienwerberinnen und Studienwerbern rückerstattet, die sich noch während der Anmeldefrist ordnungsgemäß wieder abmelden oder bei denen eine Zulassung zum Aufnahmeverfahren mangels gleichwertigen Studiums nicht möglich ist.

Erscheinen Studienwerberinnen und Studienwerber trotz gültiger Anmeldung nicht zur Aufnahmeprüfung (aus welchem Grund auch immer) oder entfällt die Aufnahmeprüfung gemäß Abs. 7, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Unkostenbeitrages.

(5) Wenn die Anzahl der gültigen Anmeldungen (Abs. 1) die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Masterstudium der Psychologie außer vom Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gemäß Abs. 1 von einer Reihung abhängig, die auf Grund eines Aufnahmeverfahrens vor der Studienzulassung von der Studienbehörde erstellt wird.

(6) Die Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems. Bei Gleichstand der Punktezahl ist eine geringfügige Überschreitung der Kontingente zulässig.

(7) Falls die Anzahl der gültigen Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren gültig angemeldet haben und deren Unkostenbeitrag fristgerecht an der Universität Salzburg eingelangt und zuordenbar ist. Die Zulassung zum Studium ist spätestens im unmittelbar darauf folgenden Sommersemester zu beantragen.

Aufnahmeverfahren

§ 4. Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt nach Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über zuvor bekannt gegebenes Fachwissen und über methodische Basisfertigkeiten, die auf dem Niveau von Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen der Psychologie angesetzt werden.

Prüfungstermine

§ 5. (1) Prüfungstermine werden einmal für das Studienjahr angeboten. Die Festlegung der Termine obliegt der Studienbehörde.

(2) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienwerberinnen und Studienwerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg